

AStA der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/5378**

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Bildungsausschuss
Der Vorsitzende
Postfach 7121

24171 Kiel

Kiel, 11. Januar 2005

—

Entwurf zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes
Drucksache 15/3855

Sehr geehrter Herr von Hielmcrone,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

anbei senden wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Entwurf zur Änderung des Hochschulzugangsgesetzes.

Zu weiteren Gesprächen und Diskussionen sind wir gerne bereit.

Mit freundlichen Grüßen

Lars Juister
AStA-Vorstand

Björn Obmann
AStA-Vorstand

**Stellungnahme des AStA der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel zum
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulzugangsgesetzes**
Gesetzesentwurf der Fraktionen von SPD, CDU, Bündnis90/DIE GRÜNEN,
und der Abgeordneten des SSW
Landtagsdrucksache 15/3855

Angesichts dessen, dass die ZVS auch aus unserer Sicht die Studienplatzvergabe nicht optimal regelt, freuen wir uns, dass über alternative Möglichkeiten nachgedacht wird. Gleichzeitig hoffen wir, dass in den Neuregelungen der Aspekt, die Vergabe bundesweit gerecht zu regeln, nicht aus den Augen verloren wird.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf sollten aus unserer Sicht vier Punkte in die Liste der Auswahlmaßstäbe aufgenommen werden:

1. nach der Art absolvierter Praktika.

Praktika können in ähnlicher Weise für ein Studium qualifizieren wie Berufsausbildung und Berufstätigkeit.

2. nach der Art ehrenamtlicher Tätigkeit.

Ehrenamtliche Tätigkeiten können durchaus fachlich qualifizierend sein (z.B.: Eine langjährige ehrenamtliche Tätigkeit als Trainer in einem Sportverein, dürfte die Eignung für ein Sportstudium erhöhen.).

3. nach der Art sozialer Verpflichtungen am Studienstandort.

Die Pflege Angehöriger, ein Ehepartner und Kinder am Studienstandort u.ä. sollten berücksichtigt werden.

4. nach der Art ehrenamtlicher Verpflichtungen am Studienstandort.

Wichtige ehrenamtliche Verpflichtungen vor Ort (z.B.: als Mitglied eines kommunalen Parlamentes, als ehrenamtlicher Richter) sollten berücksichtigt werden.

Auch wenn die Punkte 3. und 4. bereits bei den nicht von den Hochschulen zu verteilenden Plätzen berücksichtigt werden, gibt es keinen Grund warum die Hochschulen nicht zumindest die Möglichkeit haben sollten, solche Kriterien zu berücksichtigen.

An dieser Stelle möchten wir noch einer Sorge Ausdruck verleihen: Durch dieses Gesetz und die Einführung der BA/MA Studiengänge entstehen den Hochschulen neue Aufgaben und Verpflichtungen. Da nicht geplant ist, ihnen dafür auch zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen, wird das finanzielle „Korsett“ wohl noch enger werden. Dies könnte sich negativ auf die Zahl der Studienplätze und die Studienbedingungen auswirken.